



Richtlinie über die Benutzung des Standplatzes für Fahrende

22. November 2005 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Dokumenteninformationen

Richtlinie über die Benutzung des Standplatzes für Fahrende

vom 22. November 2005 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 22.11.2005

Revision

Geändert infolge Totalrevision der Gemeindeordnung (auf den 01.02.2018 in Kraft gesetzt)

Vom Stadtrat am 26.06.2018 auf den 01.07.2018 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Geltungsbereich	1
Art. 2 Grundsätze	1
Art. 3 Standplatz	1
Art. 4 Anmeldung	1
Art. 5 Abreise	1
Art. 6 Platzmiete	2
Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts	2
Art. 8 Inkraftsetzung	2
Planbeilage (Anhang)	2

Gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017¹ erlässt der Stadtrat die nachstehende Richtlinie.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich	Diese Richtlinien regelt die Beherbergung von Fahrenden auf öffentlichem Grund.
Art. 2 Grundsätze	1 Es sind maximal 10 Wohnwagen pro Sippe und Aufenthalt zugelassen. 2 Die Maximaldauer pro Aufenthalt in Kreuzlingen wird auf 14 Übernachtungen pro Sippe und Jahr festgelegt. 3 Der Platz darf in der Zeit vom Eidgenössischen Betttag, jedoch frühestens vom 15. September bis zum 25. April benutzt werden. In der übrigen Zeit können mangels geeignetem Platz in Kreuzlingen keine Fahrenden beherbergt werden. 4 Die Stadtpolizei kann aufgrund besonderer Umstände Ausnahmen bewilligen. 5 Der Platz wird nur Schweizer Sippen zur Verfügung gestellt.
Art. 3 Standplatz	1 Als Standplatz ist die Wiese beim Schwimmbad Kreuzlingen zu benutzen (siehe Planbeilage). Auf anderen Plätzen ist ein Aufenthalt nicht erlaubt. 2 Die Benützer sind für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf dem Platz verantwortlich.
Art. 4 Anmeldung	Bei ihrer Ankunft haben sich die Fahrenden sofort bei der Stadtpolizei anzumelden, welche den Platz zuweist und die Ankunft den Technischen Betrieben inkl. Werkhof meldet. Folgende Beträge sind bei der Anmeldung zu bezahlen bzw. zu hinterlegen: 1. Die Übernachtungspauschale für die vorgeschlagene Aufenthaltsdauer 2. Die Kautions zur Begleichung allfälliger Schäden
Art. 5 Abreise	1 Der Abreisezeitpunkt bzw. der Zeitpunkt zur Übergabe des Standplatzes ist bei der Anmeldung mit der Stadtpolizei zu vereinbaren. 2 Der Platz ist in dem Zustand zu verlassen, wie er angetreten worden ist. Allfällige Schäden werden den Benützern in Rechnung gestellt. 3 Nach Abnahme des Platzes durch die Stadtpolizei wird die Kautions zurückbezahlt, soweit sie nicht zur Begleichung allfälliger Schäden zurückbehalten werden muss.
Art. 6	Die Gebühren sind im Gebührentarif zum Gebührenreglement der

¹ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

Platzmiete	Stadt Kreuzlingen, Ziffer 47.1, geregelt.
Art. 7 Aufhebung bishe- rigen Rechts	Diese Richtlinie ersetzt jene vom 9. März 1993.
Art. 8 Inkraftsetzung	Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Planbeilage (Anhang)